Der Wahlvorstand für die Wahl , den

der Stufenvertretung (Ort)

erlassen und ausgehängt am

(Datum)

an folgender Stelle/an folgenden Stellen:

abgenommen am

(Datum)

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Stufenvertretung

(Gesamtschwerbehindertenvertretung, Bezirksschwerbehindertenvertretung,

Konzernschwerbehindertenvertretung, Hauptschwerbehindertenvertretung\*)

am um Uhr

1. Zum Wahlvorstand wurden bestellt/gewählt\*)

als Vorsitzende(r)

als weiteres Mitglied

als weiteres Mitglied

(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

2. Wählbar als Gesamt-, Bezirks-, Konzern-, Hauptschwerbehindertenvertretung\*) oder als stellvertretendes Mitglied ist jeder nicht nur vorübergehend Beschäftigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und einem von der Stufenvertretung zu betreuenden Betrieb oder Dienststelle seit mindestens 6 Monaten angehört. Auch Beschäftigte, die nicht selbst eine Schwerbehinderung haben, sind wählbar. Wer kraft Gesetzes dem Gesamtbetriebsrat/Gesamtpersonalrat, Bezirkspersonalrat, Konzernbetriebsrat, Hauptpersonalrat, Gesamtrichterrat/Gesamtstaatsanwaltsrat\*) nicht angehören kann, ist nicht wählbar.

3. Wahlberechtigt sind für die Wahl der Gesamtschwerbehindertenvertretungen die gewählten örtlichen Schwerbehindertenvertretungen. Die Bezirksschwerbehinderten-  
vertretungen werden von der Vertrauensperson der Mittelbehörde selbst sowie den Vertrauenspersonen der der Mittelbehörde nachgeordneten Dienststellen gewählt. Die Konzernschwerbehindertenvertretung wird von den Gesamtschwerbehinderten-  
vertretern gewählt. Besteht eines der Konzernunternehmen nur aus einem Betrieb, ist die für den Betrieb gewählte Schwerbehindertenvertretung auch wahlberechtigt. Die Hauptschwerbehindertenvertretung wird von der Vertrauensperson der obersten Dienstbehörde selbst sowie von den Bezirksvertrauenspersonen des Geschäfts-  
bereichs der obersten Dienstbehörde gewählt. Gibt es nur weniger als   
10 gewählte Bezirksschwerbehindertenvertreter, sind neben der für das Ministerium selbst gebildeten Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehinderten-  
vertretungen alle Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.\*)   
  
Wählen darf nur, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist. Einsprüche   
gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten können nur innerhalb von   
zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

4. Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen liegen seit dem an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe jeweils von bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr an folgendem Ort zur Einsichtnahme aus:

5. Zu wählen sind die Gesamt-, Bezirks-, Konzern-, Hauptschwerbehindertenvertretung\*) und stellvertretende/-s Mitglied/-er. Gesamt-, Bezirks-, Konzern-, Hauptschwerbehindertenvertretung\*) und stellvertretende Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

6. Wir bitten die Wahlberechtigten, innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens am schriftliche **Wahlvorschläge** beim Wahlvorstand einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Zur Wahl stehen nur die Bewerber, die in einem gültigen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind.

Aus den Wahlvorschlägen muss sich eindeutig ergeben, wer als Gesamt-, Bezirks-, Konzern-, Hauptschwerbehindertenvertretung\*) und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird; für beide Ämter kann dieselbe Person vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, dass sie/er in einem Wahlvorschlag als Gesamt-, Bezirks-, Konzern-, Hauptschwer-  
behindertenvertretung\*) und im anderen als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird. Jede/-r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für die Gesamt-, Bezirks-, Konzern-, Hauptschwerbehindertenvertretung\*) und einen Wahlvorschlag für das stellvertretende Mitglied unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens  
 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber angeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber im Original unterschrieben beizufügen. Auch die Stützunterschriften müssen im Original vorgelegt werden.

Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand erhältlich; die Benutzung   
der Formulare ist aber nicht zwingend erforderlich.

Die Namen der Bewerber/-innen aus gültigen Wahlvorschlägen werden nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben ausgehängt.

7. Die Wahlen der Stufenvertretung werden nach den Vorschriften des förmlichen   
 Wahlverfahrens durchgeführt. Die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) endet   
am , um Uhr.

8. Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstands zur Öffnung der Freiumschläge, der Wahl-  
umschläge und die Stimmenauszählung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet

am , um Uhr, in betriebs-/  
dienststellenöffentlich statt.

9. Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen sind an den Wahlvorstand zu richten. Der Wahlvorstand ist an Arbeitstagen zu erreichen

von bis Uhr

in Tel.:

(Unterschrift des/der  (Unterschrift eines  (Unterschrift eines   
 Vorsitzenden) weiteren Mitglieds) weiteren Mitglieds)

**Verteiler:**

1. Aushang
2. Arbeitgeber/-in zur Kenntnis
3. Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
4. Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen! – § 5 SchwbVWO –